

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

Rechtssatz

Hinsichtlich eines Antrages, über den noch nicht einmal das Finanzamt entschieden hat, ist keine Säumnisbeschwerde zulässig. Es müsste vorher ein Devolutionsantrag gestellt werden.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140046.X01

Im RIS seit

21.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at